

## **Gebührenordnung über das Parken in der Stadt Ballenstedt**

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. V. m. dem § 1 der Verordnung über Parkgebühren sowie den §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 – Geltungsbereich**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Ballenstedt nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
2. Gebühren für das Parken von Kraftfahrzeugen werden auf nachstehend aufgeführten öffentlichen Straßen und Plätze erhoben:

Parkplatz Schlossplatz – Gemarkung Ballenstedt 1232, Flur 6, Flurstück 1030, Größe 5.679 m<sup>2</sup>

### **§ 2 – Höhe der Gebühren**

1. Für den Parkplatz Am Schloss in 06493 Ballenstedt wird die Gebühr täglich gemäß nachfolgender Aufstellung festgelegt:

	<b>PKW / Krad</b>	<b>LKW / Bus / Wohnmobil</b>
½ Stunde	0,50 €	1,00 €
1 Stunden	1,00 €	2,00 €
2 Stunden	2,00 €	4,00 €
1 Tag	3,00 €	6,00 €

2. Abweichend zu § 2 Nr. 1 kann eine Jahresgebühr in Höhe von 120,00 € entrichtet werden. Der Antragsteller erhält dazu von der Stadt Ballenstedt zusätzlich zu einer schriftlichen Erlaubnis einen Parkausweis, der im Bedarfsfall stets gut sichtbar im Kraftfahrzeug auszulegen ist.
3. In Abweichung zu § 2 Nr. 2 können Gebühren für 3 Monate, 6 Monate und 9 Monate für eine anteilige Jahresgebühr entrichtet werden.
4. Die Stadt Ballenstedt kann anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen, Märkten und Messen o.ä., oder zu bestimmten Anlässen aus sachlichen gerechtfertigten Gründen von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.
5. Ausnahmen dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Stadtrat genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

### **§ 3 – Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ballenstedt, den 22.09.2017

Dr. Michael Knoppik  
Bürgermeister

Siegel